



Werte Mitglieder der Zweigvereine, sehr geehrte Kleingartenfreunde!

Mit jedem Tag wird es ein bisschen heller, in der Mittagssonne ist es sogar hin und wieder richtig warm, die Natur erwacht ... und wir auch! Ein frischer Tatendrang macht sich breit, der treibt uns raus, in den Wald, in Parks und in den Garten. Kurz gesagt: **DER FRÜHLING IST DA!**

Und viele Überlegungen zur Um- und Neugestaltung des Gartens, die in den Wintermonaten gereift sind, sollen nun tatsächlich umgesetzt werden. Neben der pflanzlichen Ausgestaltung ist auch die **Neuerrichtung oder Renovierung von Baulichkeiten** ein Thema, das nun zu Beginn der Gartensaison vielfach in Angriff genommen wird. Deshalb hiezu nachstehend einige wichtige **Hinweise**:

Die Errichtung von **Neu-, Um- und Zubauten** einschließlich Kleintierstallungen bedarf der **Bewilligung der Vereinsleitung und des Verbandes**. Grundsätzlich sind hier die geltenden behördlichen Vorschriften einzuhalten. Ihr Zweigverein wird Ihnen gerne nähere Informationen geben, da verschiedene Bauordnungs- und Flächenwidmungs-Richtlinien regional verschieden sein können.

Die Baulichkeiten haben sich in Bauform, Baustoffen und Farben dem umliegenden Landschaftscharakter anzupassen. Die sichtbare Verwendung von Dachpappe ist unzulässig.

Jedem Mitglied steht die Möglichkeit offen, auf den zugewiesenen Gartenflächen Baulichkeiten unter Berücksichtigung gesetzlicher Bestimmungen zu errichten, wenn es gegenüber den ÖBB **bei präkaristisch überlassenen Flächen** eine **Verzichtserklärung** auf Ersatz der aufgewendeten Investitionen bei der ÖBB-Landwirtschaft hinterlegt hat. Diesen Verzicht nimmt das Mitglied bereits bei der Aufnahme mit der Unterschrift auf dem Mitgliedsblatt zur Kenntnis. Bei einer allfälligen Räumung des Grundstückes besteht kein Ersatzanspruch für die getätigten Investitionen. Für Gartenanlagen, die im **Eigentum der ÖBB-Landwirtschaft** stehen, oder für die ein **zeitliches Nutzungsrecht** besteht und die mittels **Unterpachtvertrages** an die Unterpächter überlassen worden sind, gelten die gesetzlich festgelegten Normen bzw. die in den vertraglichen Regelungen vereinbarten Richtlinien hinsichtlich einer Ablöse der Investitionskosten (**§ 16 Bundeskleingartengesetz**).

Die ordnungsgemäße Errichtung und Erhaltung der bewilligten Baulichkeiten ist unbedingt und ausnahmslos Pflicht jedes Mitglieds. Hiefür kommt der ÖBB-Landwirtschaft keinerlei Verpflichtung zu.

Das **unbefugte Bauen** ist ein formales Vergehen gegen die Bestimmungen der Bauordnung und ein Grund zum Ausschluss und zur Aufkündigung des Nutzungsverhältnisses durch den Verband.

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Zustimmung des Zweigvereins und der ÖBB als Grundeigentümer erteilt wurde, sowie die Baubewilligung der Baubehörde (Gemeinde, Magistrat) bereits vorliegt.

Wir ersuchen um Beachtung dieser grundlegenden Voraussetzungen für Baulichkeiten im Kleingarten.

Abschließend wünschen wir Ihnen und Ihren Familien ein SCHÖNES OSTERFEST und zugleich ein GUTES und ERFOLGREICHES GARTENJAHR!

Frohe Ostern!



Verband der ÖBB-Landwirtschaft
(ZVR-Zahl: 250680054)

